

NOVELLE ZUR ARBEITSMITTELVERORDNUNG / Überblick des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die wichtigsten Änderungen

Die aus dem Jahr 2000 stammende Arbeitsmittelverordnung war zum Teil technisch aktualisierungsbedürftig und wurde an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Geändert wurden darüber hinaus Regelungen über die Prüfungen von Arbeitsmitteln, Regelungen zu den schriftlichen Betriebsanweisungen sowie Regelungen zur Beschaffenheit und Verwendung von Leitern.

Mit 01. Februar 2010 trat die Novelle zur Arbeitsmittelverordnung in Kraft.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Überblick vorgestellt:

Prüfungen

- Die Prüfung von überwachungspflichtigen Hebeanlagen iSd § 1 Abs. 3 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009), BGBl. II Nr. 210/2009, betrifft u.a.:
 - Hubtische (§ 7 Abs. 1 Z 7 und § 8 Abs. 1 Z 4 AM-VO) sind nunmehr für die Abgrenzung zur HBV 2009 auf Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern eingegrenzt.
 - Aufzüge sowie Fahrtreppen und Fahrsteige sind überwachungspflichtige Hebeanlagen. Die §§ 6 Abs. 1 Z 4 sowie 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AM-VO waren daher anzupassen.
- Der Prüferkreis des § 7 Abs. 3 AM-VO wurde um Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse ergänzt. Dies bedeutet, dass Ingenieurbüros nunmehr alle Abnahmeprüfungen durchführen dürfen.
- § 8 Abs. 5 - Die bisherige Sonderregelung für die Prüfung von Arbeitsmitteln zum Heben von Arbeitnehmer/innen auf Baustellen ist entfallen. Diese wurde durch eine Konkretisierung zu wiederkehrenden Prüfungen von kraftbetriebenen Türen in Fahrzeugen ersetzt.
- Für Turmdrehkrane (§ 7 Abs. 1 Z 1 AM-VO) und für sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen Arbeitnehmer/innen transportiert oder von denen Arbeiten aus durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 Z 17 AM-VO aufgehoben), ist nunmehr keine Abnahmeprüfung mehr erforderlich. Das Erfordernis einer Prüfung nach Aufstellung (§ 10) bleibt allerdings unberührt, ebenso wie das Erfordernis einer Abnahmeprüfung für die in Z 16 (Förderanlagen für Untertagebauarbeiten) genannten Anlagen.

Leitern

- Die Anzahl der vertikal durchgehenden Stäbe von Rückensicherung fest verlegter Leitern (§ 35 Abs. 1 Z 4 AM-VO) wurde auf fünf erhöht. Dies gilt für

fest verlegte Leitern, die **ab dem 01.02.2010 neu errichtet wurden**.
Rückensicherungen, die aus drei statt fünf durchgehenden vertikal verlaufenden Stäben bestehen, dürfen weiter verwendet werden.

- Plattformen an fest verlegten Leitern (ab 10 m gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 AM-VO) müssen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Steigschutz, Eignung der Arbeitnehmer/innen) erst ab 25 m Höhe vorhanden sein.
- **Sprossenanlegeleitern** (§ 36 Abs. 1 Z 2 AM-VO) **über 8 m Länge dürfen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr verwendet werden**. Es müssen besondere **Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen** getroffen werden, wie Standverbreiterungen (z.B. mit Querfuß oder breiterem Leiterfuß), seitliche Abstützung oder Befestigung der Leiter am oberen Leiterende.
- Ähnliches gilt für Arbeiten von **Anlegeleitern** aus ab einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 5 m (§ 36 Abs. 7 AM-VO): geeignete Ausrüstung der Leiter gegen Umfallen (Querfuß oder breitere Leiterfuß, Abstützen der Leiter, Befestigen) oder Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

Sicherung von Gefahrenstellen

- Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (§ 43 AM-VO):
 - Ersatz für die bisherigen §§ 43 bis 45
 - Sicherheitsabstände (nunmehr Anhang C) sind Ausgangspunkt der Betrachtung.
- **Gefahrenstellen** sind alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Keine Gefahrenstellen sind (§ 43 Abs. 2 AM-VO):
 - geringe Leistung bzw. gering wirkende Kraft,
 - außerhalb des Sicherheitsabstandes (Anhang C).
- **Rangfolge**
 - 1.) Gefahrenstellen sind durch Schutzeinrichtungen zu sichern: Verkleidungen, Verdeckungen, Umwehrungen - § 43 Abs. 3 AM-VO.
 - 2.) Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, so sind Sicherungen mit Annäherungsreaktion, abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen vorzusehen - § 43 Abs. 5 AM-VO.
 - 3.) Soweit aufgrund der Arbeitsvorgänge eine Sicherung der Gefahrenstellen auch nicht mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 5 AM-VO möglich ist, sind die Arbeitnehmer/innen über die Gefahrenstellen zu informieren und jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren zu unterweisen - § 43 Abs. 6 AM-VO.
- **Nachrüstung mit Not-Halt-Befehlsgeräten**
Arbeitsmittel müssen **gegebenenfalls**, entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der Arbeitnehmer/innen und normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit, mit einem Not-Halt-Befehlsgerät (insbes.

Taster und Reißleinen) versehen sein. „Gegebenenfalls“ erforderlich ist eine Not-Ausschalteinrichtung immer dann, wenn dadurch ein Unfall verhütet werden kann oder die Folgen eines Unfalls vermindert werden können.

- **Teile von Arbeitsmitteln die Oberflächentemperaturen über 60° C oder von weniger als -20° C erreichen können (§ 44 Abs. 4 AM-VO)**
 - Sichern mit Schutzeinrichtungen ab diesen Temperaturgrenzen oder
 - die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der Arbeitnehmer/innen besteht.

Sonstiges

- **Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten:** § 145 Abs. 1 bis 5 BauV wurde aufgehoben. Wesentliche Bestimmungen wurden in § 53 Abs. 7 AM-VO aufgenommen:
 - Schutzeinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last,
 - Einrichtungen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen der Last beim Hebevorgang,
 - Schutzeinrichtungen zur Begrenzung des Lastmoments oder Warneinrichtung,
 - sichere Anschlagpunkte für die Lasten.
- **Schutzdach** für Erdbaumaschinen und Förderzeuge (§ 53 Abs. 8 AM-VO) setzt Punkt 8.4 aus Anhang IV Abschnitt II der Baustellenrichtlinie um.

§ 41 (Ergonomie von Arbeitsmitteln), § 42 (Steuersysteme von Arbeitsmitteln), § 44 (Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können), § 45 (Ein- und Ausschaltvorrichtungen), § 47 (Standplätze, Aufstiege), §§ 53 bis 53 b (selbstfahrende Arbeitsmittel) und Anhang C (Sicherheitsabstände) sind keine Neuerungen, sondern nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit anderes gegliedert.

Die Novelle zur ArbeitsmittelVO kann bei Interesse in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe angefordert werden.